

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

Bezirksstadträtin

Abteilung Stadtentwicklung, Umwelt- und Naturschutz,
Straßen und Grünflächen

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, 12591 Berlin
(Postanschrift)

Vw 0077



Geschäftszeichen (bitte angeben)

Bearbeiter/in: Onigbanjo
Frau

Tel. +49 30 90293 - 5002

Fax. +49 30 90293 - 5005

Zimmer: 2003

sarah.onigbanjo@ba-mh.berlin.de

elektronische Zugangsöffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG:

post@ba-mh.berlin.de

DE-Mail-Adresse:

Post@BA-MH-Berlin.de-mail.de

Dienstgebäude

Helene-Weigel-Platz 8, 12681 Berlin

26. Oktober 2022

An die Vorsitzende des Unterausschusses

Verwaltungsmodernisierung und -digitalisierung

sowie Bezirke und Personal des

Hauptausschusses

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von

Berlin

über

Senatskanzlei - G Sen -

Bezirkshaushaltsplan 2022/2023 - Bezirk Marzahn-Hellersdorf von Berlin -

Berichtsauftrag im UA Verwaltung

Rote Nummer: 0200 K

Vorgang: 6. Sitzung des Unterausschusses Verwaltungsmodernisierung und -digitalisierung sowie Bezirke und Personal des Hauptausschusses vom 23.05.2022

Der Unterausschuss Verwaltungsmodernisierung und -digitalisierung sowie Bezirke und Personal (UA Verwaltung) hat in seiner oben genannten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen kündigt an, dem Büro des UA Verwaltung bis Mittwoch, den 25.05.2022, 14.00 Uhr, Fragen zu dem „Inklusiven Quartier Marzahn - Springpfehl/Südspitze“ nachzureichen, die vom Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf schriftlich bis nach den Herbstferien 2022 beantwortet werden sollen (einvernehmlich).“

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat folgende Fragen eingereicht:

- Welche Erkenntnisse nimmt das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf aus dem beispielhaften Projekt "Handlungskonzept für ein barrierefreies, inklusives Quartier - Marzahn Süd" für die weitere Arbeit mit?
- Welche Erfahrungen werden für die Entwicklungen der anderen Quartiere des Bezirkes helfen?
- Welche Erkenntnisse gibt es im Hinblick auf die Bauaufsicht, die ja Bauanträge nach § 63 der Bauordnung prüft, also auf die Einhaltung der Vorschriften zur Barrierefreiheit?
- Welche Erkenntnisse gibt es im Hinblick auf die diesbezügliche Kontrolle von fertiggestellten Gebäuden?
- Gibt es in Marzahn-Hellersdorf eine(n) Bausachverständige/n für barrierefreies Bauen? Wer hat ggf. die Beschreibung des Aufgabenkreises (BAK) entwickelt und steht diese allen Bezirken zur Verfügung?
- Was können andere Bezirke davon lernen?

Hierzu wird berichtet:

Frage 1

Das Handlungskonzept für ein barrierefreies, inklusives Quartier Marzahn-Springpfuhl/Südspitze adressiert drei Leitfragen, die im Erkenntnisinteresse des Bezirksamts Marzahn-Hellersdorf standen:

- 1) Was ist unter einem barrierefreien, inklusiven Großsiedlungsquartier zu verstehen? Welche Rahmenbedingungen sind zu schaffen?
- 2) Was sind die Anforderungen an die alltägliche barrierefreie, inklusive Nutzung des Quartiers? Mit welchen Maßnahmen lassen sich Barrieren abbauen und ein attraktiver Wohn- und Lebensraum für alle schaffen?
- 3) Welche Fachressorts und Akteur/innen müssen dafür zusammenarbeiten?

Das fertige Konzept beinhaltet sowohl kurz-, mittel- und langfristige bauliche Maßnahmen als auch übertragbare strategische Ansätze. Zahlreiche Schlüsselmaßnahmen aus allen vier Handlungsfeldern - öffentlicher Raum, Wohnen, Infrastruktur und Inklusion - sind mit Steckbriefen hinterlegt.

Für detailliertere Informationen wird die Lektüre der Kurzfassung des Handlungskonzeptes empfohlen. Ein Druckexemplar der Langfassung des Handlungskonzeptes kann der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Wunsch postalisch zugesandt werden

Frage 2

Eine wichtige Erfahrung für die Quartiersentwicklung ist, dass die Herstellung einer „Barrierefreiheit“ im rechtskonformen Sinne des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes sowie des Behindertengleichstellungsgesetzes sowohl ein baulicher, als auch ein gesellschaftlicher Prozess ist. Der Abbau physischer Barrieren muss mit einer nachhaltigen Stärkung der gesellschaftlichen Inklusionsbereitschaft einhergehen, um möglichst uneingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten aller gestalteten Lebensbereiche für alle Personen zu gewährleisten.

Frage 3

Grundsätzlich sind die Anforderungen an die Barrierefreiheit in der Bauordnung für Berlin verbindlich gesetzlich vorgeschrieben. Die Umsetzung der Vorgaben, das heißt, die Beschreibung der Maßnahmen des barrierefreien Bauens und die zeichnerische Darstellung in den Bauanträgen, sind in der Bauverfahrensverordnung geregelt. Die Barrierefreies-Wohnen-Verordnung Berlin konkretisiert zum Beispiel die bauordnungs-rechtlichen Mindestanforderungen in Bezug auf das barrierefreie Wohnen, soweit Wohnungen gemäß § 50 Absatz 1 BauO Bln barrierefrei sein müssen.

Durch den/die Entwurfsverfasser/in wird die Barrierefreiheit in den Bauanträgen nach § 63 oft nur teilweise ausgearbeitet oder gar vergessen. In einigen Anträgen wird die Barrierefreiheit nur erwähnt in Form von vertikaler Erschließung durch Aufzüge. Entsprechend sind keine Bewegungsflächen oder Gefälle in den Bauzeichnungen eingetragen. Oft werden die Konzepte auf die tatsächliche Nutzbarkeit nicht durchdacht.

Hinzu kommt, dass in den Verfahren nach § 63 eine Prüfung nicht vorgesehen ist und es im Ermessen der/des Bearbeitenden liegt, welche Unterlagen für den Nachweis der Barrierefreiheit erforderlich sind bzw. auch in welchem Umfang die Kontrolle dieser Angaben auf Plausibilität erfolgt.

Eine einheitliche Darstellung (Schraffuren, Piktogramme, etc.) für die Angaben der Maßnahmen bzw. Komponenten des barrierefreien Bauens ist grundsätzlich in Berlin nicht konkret vorgegeben, um eine sowohl nachvollziehbare als auch schnellere Prüfung der Barrierefreiheit leisten zu können. Hier wird Potenzial für eine effektivere Bearbeitung durch die Beteiligten gesehen.

Frage 4

Bauaufsichtliche Abnahmen sind in der Bauordnung für Berlin nicht vorgesehen bzw. werden vom Gesetzgeber nicht verlangt. Die fertiggestellten Gebäude werden diesbezüglich nicht kontrolliert. Aufgrund von Personalmangel ist der Fachbereich Bauaufsicht, Wohnungsaufsicht und Denkmalschutz oft nicht in der Lage, überhaupt Kontrollen im erforderlichen Umfang durchzuführen.

Frage 5

Ja, eine technische Sachbearbeitung mit 1 VzÄ. Die BAK hat Stadt BWA UD L auf Anforderung und unter Einhaltung der rechtlichen Grundlagen erstellt. Sie befindet sich zurzeit im Geschäftsgang. Eine Abforderung der BAK aus anderen Bezirken ist bisher nicht erfolgt.

Frage 6

Aus der landesweiten Entwicklung auf dem Gebiet des barrierefreien Planen, Bauen und Betreiben von Gebäuden, welche immer weiter vorangetrieben wird, ergibt sich eine über das Maß hinausgehende Arbeitsbelastung in den Bauaufsichtsbehörden.

Eine zusätzliche Personalbesetzung in der technischen Sachbearbeitung mit Spezialkenntnissen auf dem Gebiet des barrierefreien Planen, unterstützt in Marzahn-Hellersdorf beim Umgang mit den spezifischen Anforderungen der Menschen mit Behinderung und deren Interessenverbänden. Vor dem Hintergrund nur mangelhafter rechtlicher und technischer Grundlagen besteht ein hoher Bedarf an fachlicher Beratung und Begleitung der Baumaßnahmen hinsichtlich der Anforderungen an die Barrierefreiheit durch

die Behörde. Dieser Bedarf kann durch die vorgenannte Personalstelle mit den Spezialkenntnissen zum barrierefreien Bauen in hohem Maße kompensiert werden.

Der UA Verwaltung wird gebeten, den Bericht als erledigt anzusehen.

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat dieses Schreiben mitgezeichnet.

Juliane Witt

Bezirksstadträtin für Stadtentwicklung, Umwelt- und Naturschutz,
Straßen- und Grünflächen